

Arbeitsvorgänge zu untersuchen, den zuständigen Aufsichtspersonen geeignete Vorbeugungsmaßnahmen zur Durchführung vorzuschlagen und ihnen in unfalltechnischer Hinsicht beratend zur Seite zu stehen. Besondere Aufmerksamkeit muß den Ursachen der Unfälle (Unachtsamkeit, Bequemlichkeit, Unterschätzung der Gefahren usw.) gewidmet werden. Sie haben das Recht, bei festgestellten Mängeln die sofortige oder befristete Abstellung zu fordern. Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind verpflichtet, diese Forderungen zu erfüllen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, Mitglieder der Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleute) zur Durchführung ihrer Aufgaben für die erforderliche Zeit von der Arbeit unter Fortzahlung des Lohnes oder Gehaltes freizustellen.

B. Organe des staatlichen Arbeitsschutzes

§ 36

(1) Organe des staatlichen Arbeitsschutzes sind:

- a) die Arbeitsschutzinspektoren,
- b) die Arbeitsschutzinspektionen,
- c) die Landesarbeitsschutzinspektionen.

(2) Die Organe des staatlichen Arbeitsschutzes erhalten vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik Anweisung über die Durchführung der Arbeitsschutzaufsicht.

(3) Den Arbeitsschutzinspektoren ist die unzulässige Verwertung von Kenntnissen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Betriebe erwerben, untersagt.